Verkehrswende in Kleinen Städten e.V.

Satzung

vom 29.01.2011

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Verkehrswende in Kleinen Städten". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen werden und danach den Zusatz "e. V." tragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig (Sachsen).
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere durch die Stärkung des Umweltverbundes (bestehend aus Fußgänger-, Radfahrer-, Öffentlichem Personennahverkehr und Carsharing) als tragende Säule des städtischen, des regionalen sowie des überregionalen Verkehrs, indem die Rolle des Kfz auf eine möglichst geringe Größenordnung begrenzt wird. Dadurch sollen der Kfz-Bestand und seine Nutzung deutlich reduziert werden. Ziel des Vereins ist zudem, global orientiertes ökologisches Umdenken weiterzuverbreiten, Konsum einzuschränken und dadurch Ressourcen-, Energieverbrauch und Schadstoffemissionen zu reduzieren. Dazu ist es erforderlich, Güter mit anderen Menschen zu teilen und nicht durch unnötigen Besitz Verschwendung zu betreiben.
- 2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) die Verbesserung des Informationsstandes in der Bevölkerung und bei Entscheidungsträgern über Zusammenhänge, Situation und Tendenzen in Umwelt und Verkehr, z.B. in Form einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit (bspw. durch Informationsstände) oder mit der Durchführung von Bildungsveranstaltung, Seminaren und Vorträgen;
 - b) unabhängige Planung und Durchführung wissenschaftlicher Projekt, bspw. durch die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Entwicklung umweltschonenderer Mobilitätsangebote in kleinen Städten, dem Erstellen von unabhängigen wissenschaftlichen Gutachten und das Publizieren der Ergebnisse für die Öffentlichkeit;
 - c) die Zusammenarbeit mit nationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. steuerbegünstigten Körperschaften und mit internationalen Vereinigungen und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zur Wahrung der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke gemeinnütziger Institutionen hat der Verein die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§2). Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können an Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26 a EStG ausgezahlt werden. Die Vergütung erfolgt erst nach Maßgabe einer Mitgliederversammlung.
- 3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Beschlüsse, durch die eine für die steuerliche Begünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in der Satzung eingefügt oder aufgehoben wird sowie der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedschaften

- 1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen (natürliche Personen), Behörden und Vereinigungen, Verbände, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen (juristische Personen) jedweder Rechtsform werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 3. Voraussetzung für Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Antrag. Über die Annahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen. Der Antragsteller hat das Recht, gegen die Ablehnung der Aufnahme schriftlich Einspruch zu erheben. Dann entscheidet die folgende Mitgliederversammlung nach erfolgter Anhörung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes.
- 4. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte, sind aber von der Pflicht der Beitragszahlung entbunden.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen:
 - b) mit dem Austritt des Mitglieds;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch Zugang der schriftlichen Austrittserklärung mit einer Frist von sechs Wochen beim Vorstand und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Der Mitgliedsbeitrag für das volle laufenden Geschäftsjahres ist in voller Höhe zu entrichten.
- 3. Der Ausschluss ist zulässig
 - a) bei erheblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins;
 - b) bei einem das Ansehen des Vereins oder der von ihm geförderten Institution schädigenden Verhalten;
 - c) bei einem Beitragsrückstand nach zwei schriftlichen Mahnungen.
- 4. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.
- 5. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch zu erheben. Dann entscheidet die folgende Mitgliederversammlung nach erfolgter Anhörung über eine Aufhebung des Ausschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Mitglieder haben das Recht, aktiv an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken.
- Jede natürliche und juristische Person, die Mitglied des Vereins ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied vertreten werden, wenn eine schriftliche Vollmacht dazu vorliegt. Ein Mitglied kann aber nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
- 3. Jedes natürliche Mitglied hat das Recht, für den Vorstand zu kandidieren.

§ 7 Vereinsmittel

- 1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen oder Vergütungen erhalten.
- 2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist der jeweils gültige Beschluss der Mitgliederversammlung maßgebend. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder andere Zuwendungen.

§ 8 Vereinsämter

- 1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand bezahlte Kräfte einstellen. Diese dürfen nicht unverhältnismäßig hoch vergütet werden.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle mit dem Geschäftsführer.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten;
 - b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen;
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - f) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen:
 - g) bei Bedarf den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein darf.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal alle zwei Jahre einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Berichte des Vorstands und der Finanzbeauftragten;
 - b) Entlastung des Vorstands und der Finanzbeauftragten;

- c) Wahl des Vorstands;
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- e) bei Bedarf Wahl des Kassenführers;
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 5. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand gefordert wird.
- 7. Ein Vertreter des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 8. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los.
- 9. Bei Beschlüssen über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied des Vereins postalisch oder per E-Mail vom Vorstand angefordert werden.

§ 11 Vorstand

- 1. Mitglied des Vorstands können nur natürliche Personen werden.
- 2. Der Vorstand im engeren Sinn setzt sich im Sinne des § 26 BGB aus drei Vorstandsmitgliedern. Zur gesetzlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- 3. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung um bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden (Vorstand im weiteren Sinne).
- 4. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimem Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes anwesende Mitglied hat pro Vorstandsposition eine Stimme zu vergeben. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit nur

- abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere im Falle grober Pflichtverletzung.
- 5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. die Einrichtung und den Betrieb von Beratungsstellen sowie deren Überwachung;
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich des Abschlusses vor Darlehensverträgen;
 - e. die Vorbereitung, Beauftragung und Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichtes.
- 6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung verhindert, so kann er sich, per schriftliche Vollmacht, von einer von ihm bestimmten Person vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 8. Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB Anwendung. Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, werden in angemessener Höhe erstattet. Der Auslagen- und Aufwendungsersatz kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung pauschaliert werden.
- 9. Der geschäftsführende Vorstand kann Besondere Vertreter gemäß §30 BGB bestellen. Der Vertretungsumfang und die übertragenen Pflichten und Vollmachten werden zwischen geschäftsführendem Vorstand und Besonderem Vertreter schriftlich vereinbart.

§ 12

Geschäftsführung

- 1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Er vertritt den Verein im Rahmen dieser Vertretungsmacht allein.
- 2. Der Geschäftsführer kann nicht zugleich Vorstand sein. Die Rechtsstellung des Geschäftsführers als Organ des Vereins erlischt unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Bestellung zum Vorstand. Der Geschäftsführer hat bei seiner Tätigkeit die Weisungen und Empfehlungen des Vorstands zu befolgen.

- 3. Die Bestellung zum Geschäftsführer ist unbeschadet arbeitsvertraglicher Entschädigungsansprüche jederzeit widerruflich. Der Widerruf gilt zugleich als Kündigung des Arbeitsvertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- 4. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und die ordnungsgemäße Erledigung aller Aufgaben. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 5. Einzelheiten zur Tätigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 13 Finanzbeauftragte

- 1. Die Finanzen des Vereins werden durch den Geschäftsführer und, bei Bedarf, durch einen Kassenprüfer verwaltet.
- 2. Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, wenn die Mitglieder dazu Bedarf sehen.
- 3. Die Finanzbeauftragten haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- 4. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand bzw. vom Geschäftsführer getätigten Ausgaben.
- 5. Die Finanzbeauftragten haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale erhalten und der Besonderen Vertreter wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15

Satzungsänderung

- 1. Satzungsänderungen erfolgen mit 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- 2. Falls vom Registergericht oder von den Finanzbehörden Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern, sofern die Änderungen nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz.
- 3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29. Januar 2011 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, den 29.01.2011

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29. Januar 2011 von folgenden Gründern beschlossen: